

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Mittwoch, 10.07.2024, 14:30 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie: 25

Anwesend

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund

Aus der Fraktion der SPD

Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW

Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld

Weitere beschließende Mitglieder

Markus Friedrich, 96482 Ahorn
Maik Hart, 96479 Weitramsdorf
Claudia Leisenheimer, 96450 Coburg
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Sibylle Oettle, 96450 Coburg
Carolin Schmidt, 96465 Neustadt b. Coburg

Weitere beratende Mitglieder

Dominique Amend, 96450 Coburg
Sabine Baade, 96450 Coburg
Tanja Bächer-Sürgers, 96484 Meeder
Martina Braun, 96465 Neustadt b. Coburg
Dr. Karina Kräußlein-Leib, 96450 Coburg
Daniel Dressel, 96450 Coburg
Antje Hübscher, Diakonie Coburg, 96450 Coburg
Anja Keyser, 96486 Lautertal
Christina Kuntz, 96479 Weitramsdorf
Michael Reubel, 96274 Itzgrund
Yvonne Schnapp, 96450 Coburg
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Thomas Wedel, 96450 Coburg

Aus der Verwaltung

Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung

Yvonne Schnapp während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 9 und TOP Ö 10

Thomas Wedel während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 11 bis TOP Ö 13

Kerstin Spindler während der gesamten Sitzung

Sandra Räder während der gesamten Sitzung

Brigitte Keyser während der gesamten Sitzung

Susanne Lange während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 8

Frances Schimpf zur Schriftführung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 6

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 5: Vorsitzender
6. Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und sonstigen Gremien;
Ausschuss für Jugend und Familie
Vorlage: 104/2024
7. Bestellung der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder im Vergabegremium zur Förderung der Jugendarbeit im sportlichen und musisch-kulturellen Bereich
Vorlage: 058/2024
Berichterstattung TOP Ö 6 und TOP Ö 7: Frances Schrimpf
8. Jugendbusse der Kommunalen Jugendarbeit; Preisanpassung der Verleihgebühr
Vorlage: 059/2024
Berichterstattung: Susanne Lange
9. Antrag des Diakonischen Werks Coburg e.V. auf nachträgliche Einbeziehung der Tarifierhöhung für die Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Vorlage: 076/2024
10. Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII im schulischen Kontext
Vorlage: 081/2024
Berichterstattung TOP Ö 9 und TOP Ö 10: Yvonne Schnapp
11. Stütz- und Förderklassen (SFK); Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2024/2025 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 062/2024
12. Schulnahe Erziehungshilfe (SEH); Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2024/2025 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 060/2024

Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 10.07.2024 (öffentlicher Teil)

13. Individuelle Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB); Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2024/2025 mit dem IP SG gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 061/2024

Berichterstattung TOP Ö 11 bis TOP Ö 13: Thomas Wedel

14. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie am 03.07.2024 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden acht Ausschussmitglieder, sechs weitere beschließende Mitglieder und vier beratende Mitglieder anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKRÖ seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Keine

**Zu Ö 6 Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und sonstigen Gremien;
Ausschuss für Jugend und Familie****Sachverhalt**

Die beratenden Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretung bestellt der Ausschuss für Jugend und Familie. Art. 19 AGSG definiert, wer als beratende Mitglieder dem Ausschuss angehört und wer diese benennt. § 3 Abs. 3 der Satzung des Ausschusses für Jugend und Familie konkretisiert dies.

Folgende Änderungen ergeben sich im Ausschuss für Jugend und Familie:

1. Aufgrund personeller Veränderungen in der Polizeiinspektion Coburg ergibt sich eine Umbesetzung der beratenden Mitglieder. Dominik Fehn und sein Vertreter Michael Müller werden abberufen.

Vorgeschlagen werden Daniel Dressel, Polizeihauptkommissar, und Julia Göckel, Jugendkontaktbeamtin der Polizeiinspektion Coburg.

Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 10.07.2024 (öffentlicher Teil)

2. Weiterhin muss die Nachfolge des verstorbenen Jürgen Rückert geregelt werden. Hierfür schlägt der Kreisjugendring Saskia Mader als neues beratendes Mitglied vor.
3. Durch die Bestellung von Saskia Mader als beratendes Mitglied des Ausschusses wird eine neue Vertretung für Maik Hart benötigt. Für diese Position wird Daniela Werner, Jugendrotkreuz, vorgeschlagen.

Beschluss

Dominik Fehn, Polizeiinspektion Coburg, und sein Stellvertreter, Michael Müller, werden als beratende Mitglieder im Ausschuss für Jugend und Familie abberufen.

Als Nachfolger werden Daniel Dressel, Polizeiinspektion Coburg, und Julia Göckel, Jugendkontaktbeamtin der Polizeiinspektion Coburg, als dessen Stellvertreterin zu beratenden Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie bestellt.

Weithin wird Saskia Mader als neues beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Familie bestellt.

Für ihre bisherige Position als Vertretung von Maik Hart wird Daniela Werner, Jugendrotkreuz, bestellt.

Einstimmig

Zu Ö 7 Bestellung der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder im Vergabegremium zur Förderung der Jugendarbeit im sportlichen und musisch-kulturellen Bereich

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 22.10.2024 verschoben und in dieser Sitzung abgesetzt.

Zu Ö 8 Jugendbusse der Kommunalen Jugendarbeit; Preisanpassung der Verleihgebühr

Sachverhalt

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises verleiht aktuell drei 9-Sitzer-Busse an Vereine, Verbände, Gemeindejugendpflegen und Schulen, die Fahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit oder anderer sozialer Zwecke durchführen. Mit dem Jugendbusverleih wird die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII im Landkreis unterstützt. Ein Verleih an Privatpersonen findet nicht statt.

Der aktuelle Verleihpreis für einen Jugendbus beträgt 5,00 € je Tag und 0,20 € je gefahrenen Kilometer. Die Verleihbedingungen sehen des Weiteren vor, dass der Bus bei Rückgabe vollgetankt und besenrein hinterlassen wird. Eine Reinigungspauschale von 100 € wird bei Verschmutzung fällig.

Im Verleihpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Vollkasko-Versicherung mit 150 € Selbstbeteiligung
- Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Reparaturen
- Steuern
- Sachbearbeitung

Der Preis für den Busverleih ist seit 2015 Jahren konstant. Im Gegenzug steigen die Kosten für den Landkreis, vor allem auf Grund häufiger auftretender altersbedingter und unfallbedingter Reparaturen, so dass eine Anpassung der Preise zum Ausgleich notwendig wird. Die Erhöhung der Tagespauschale belastet eher die Langzeit-Entleiher, bei denen der Bus (außer bei An- und Abreise) nicht genutzt wird. Eine Erhöhung der Kilometerpauschale belastet vor allem die Tagesbücher mit Langstrecke.

In der Region Coburg (Stadt und Landkreis) gibt es lediglich drei Hauptvermieter, die Jugendbusse verleihen. Dies sind neben den Jugendbussen der Kommunalen Jugendarbeit der Stadtjugendring (zwei Busse) sowie der Kreisjugendring (einen Bus). Ausgenommen sind die Busse die z.T. in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Coburg fördert in erster Linie die Gemeindejugendpflegen sowie Vereine und Verbände, die die Busse der Kommunalen Jugendarbeit hauptsächlich für Kurzstrecken und Tagesausflüge nutzen.

Mit einer Erhöhung um 0,10 €/ gefahrenen Kilometer auf nunmehr 0,30 €/ gefahrenen Kilometer und einer Beibehaltung der Tagespauschale von 5,00 € bewegt sich die Preiserhöhung des Landkreises Coburg in einem moderaten Rahmen, so dass nach wie vor eine Unterstützung der Jugendpflegen sowie der Vereine und Verbände im Landkreis gewährleistet ist.

In Anbetracht der Kostenkalkulation der Träger, die bereits Busse für Ferienmaßnahmen beim Landkreis reserviert haben, soll die Preiserhöhung erst nach den Sommerferien eingeführt werden.

Beschluss

Der Ausschuss für Jugend und Familie stimmt einer Erhöhung der Verleihpreise für die Jugendbusse des Landkreises Coburg – Kommunale Jugendarbeit – auf 0,30 € je gefahrenen Kilometer zu. Die Preiserhöhung tritt zum 16.09.2024 in Kraft.

Einstimmig

Zu Ö 9 Antrag des Diakonischen Werks Coburg e.V. auf nachträgliche Einbeziehung der Tarifierhöhung für die Erziehungs- und Familienberatungsstelle

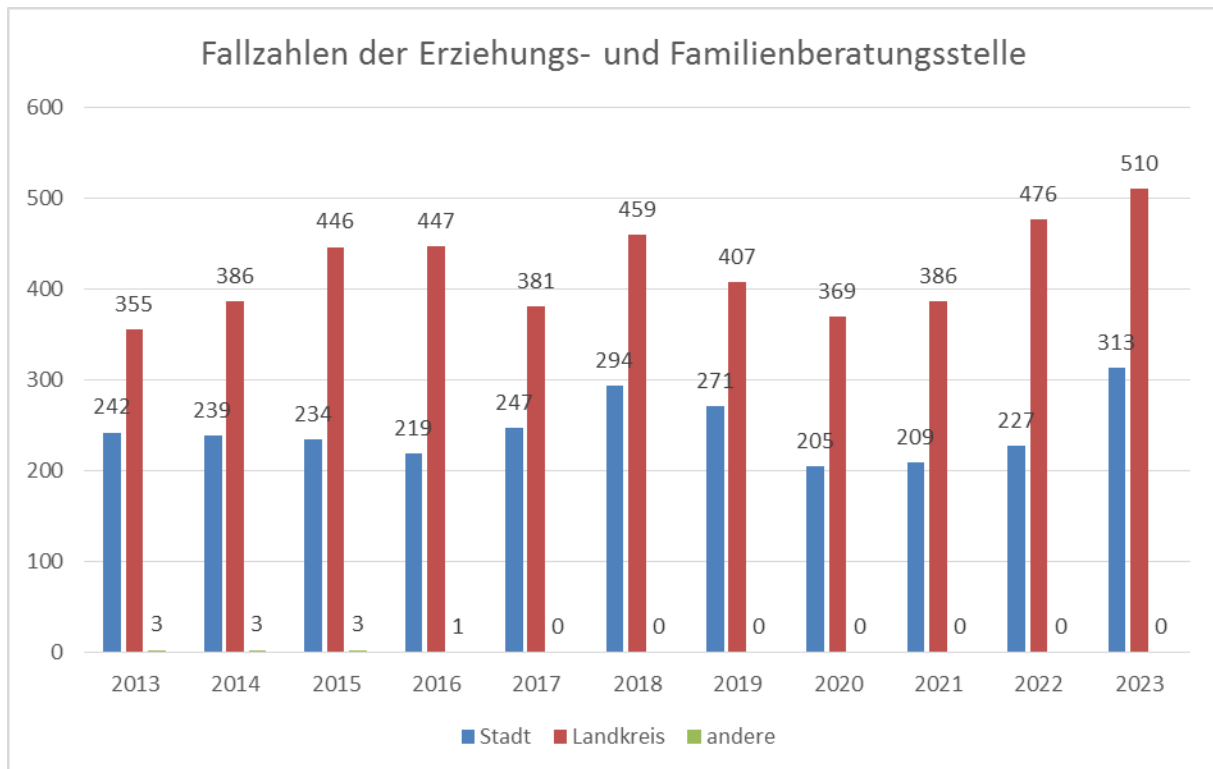
Sachverhalt

Träger der Erziehungs- und Familienberatung für den Landkreis Coburg ist das Diakonische Werk Coburg e.V. Zielgruppe der Beratungsstelle sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die Beratung und Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme (z.B. Erziehungsfragen, Trennungs- und Scheidungsproblematik etc.) benötigen.

Aber auch andere an der Erziehung beteiligte Personen und/oder Personen die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten und diese in ihrer Entwicklung unterstützen und die Erziehung der Eltern stärken, wie z.B. Erzieher, Lehrer, Ehrenamtliche, können das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

Im Verlauf seit 2013 haben jährlich im Durchschnitt 689 Menschen aus Stadt und Landkreis Coburg dieses Beratungsangebot in Anspruch genommen. Auch während der Corona-Pandemie fand die Beratung weiter „face to face“ sowie per Telefon oder online statt. Die Fallzahlen im Verlauf zeigen seit 2022 einen steigenden Beratungsbedarf. Hauptthemen

warum Familien die Beratungsstelle aufgesucht haben waren im Jahr 2023 vorrangig Belastungsproblematiken in der Familie sowie Partnerkonflikte im Rahmen von Trennung und Scheidung.



Die Leistungserbringung, Personalausstattung, Zuschusshöhe und –modalitäten der Erziehungs- und Familienberatungsstelle sind in einer jährlich fortgeschriebenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung geregelt (siehe Vorlage 278/2023).

Bei der Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den einzelnen freien Trägern wurde, nach vorheriger Beantragung durch die jeweiligen Träger, der gültige Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bzw. für den Sozial- und Erziehungsdienst berücksichtigt. Entsprechend haben sich hier in den einzelnen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Erhöhungen ergeben.

Das Diakonische Werk Coburg hat die Beantragung der Berücksichtigung der aktuellen tarifrechtlichen Anpassungen für die Erziehungsberatungsstelle im letzten Jahr versäumt und diese rückwirkend im April 2024 beantragt.

Der Bedarf des Landkreises Coburg liegt bei 3,2 Fachkräften in der Erziehungsberatung, sowie der anteiligen Verwaltungskraft (0,54 VZÄ). Der Gesamtzuschuss für den Landkreis –ohne Tarifsteigerungen – beläuft sich bisher auf 207.000 €.

Bei Berücksichtigung des aktuell gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bzw. für den Sozial- und Erziehungsdienst ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtzuschusses um 23.000 € und somit auf insgesamt 230.000 € für das Jahr 2024.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 23.000 € benötigt. Diese zusätzlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2024 sind im Haushaltsplan noch nicht mit beplant worden.

Beschluss

Der finanzielle Zuschuss in der laufenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk Coburg e.V. für die Erziehungs- und Familienberatungsstelle wird entsprechend der aktuell gültigen tarifrechtlichen Vorgaben des TvÖD auf 230.000 € angepasst.

Mehrheitlich abgelehnt

5 : 10

Zu Ö 10 Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII im schulischen Kontext

Sachverhalt

Die Entwicklung in Gesamtdeutschland im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zeigen stark ansteigende Fallzahlen auf. Dies ist nicht erst seit Ausbruch der Corona-Pandemie festzustellen, sondern bereits 2019 waren die Fallzahlen im Vergleich zu 2009 um 156 % gestiegen. Fast die Hälfte der Kinder mit einer seelischen Behinderung war zwischen 9 und 13 Jahre alt und somit in einer Phase rund um den Übergang zu einer weiterführenden Schule. (Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Pressemitteilung Nr. N 027 vom 4. Mai 2021)

„Die wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit emotionalem und sozialem Förderbedarf und die Zunahme von Integrationshilfen in diesem Zusammenhang macht sich auch an den allgemeinbildenden Schulen in Deutschland bemerkbar. In den vergangenen zehn Jahren ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung gefördert wurden, um 71,9 % gewachsen: Im Schuljahr 2019/20 betraf dies 99 800 Kinder und Jugendliche; davon wurde mehr als die Hälfte (57 100) inklusiv an regulären Schulen unterrichtet, die übrigen an Förderschulen. Der Förderbedarf im emotionalen und sozialen Bereich nahm damit in den vergangenen zehn Jahren überproportional deutlich zu.“ (Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Pressemitteilung Nr. N 027 vom 4. Mai 2021)

§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Kriterium für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist, dass

1. die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für den Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Auch im Landkreis Coburg macht sich dieser deutschlandweite Trend ansteigender Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung deutlich bemerkbar. In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen nahezu verdoppelt. Auch anhand der Altersverteilung machen im Landkreis Coburg die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 13 Jahren mit 58 % den Hauptanteil. Der Lebensraum Schule nimmt gerade im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII einen immer größer werdenden Bereich ein und die Hilfe- und Unter-

stützungsformen verlagern sich somit immer mehr vom häuslichen in den schulischen Kontext.

In der Sitzung werden die Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII in ihren Grundzügen sowie die aktuellen Entwicklungen detailliert dargestellt, um anschließend durch die nachfolgenden Beiträge aus den Bereichen der Stütz- und Förderklassen (SFK) (Vorlage Nr.: 062/2024), der Schulnahen Erziehungshilfen (SEH) (Vorlage Nr.: 060/2024) sowie der Individuellen Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB) (Vorlage Nr.: 061/2024) ergänzt zu werden.

Zu Ö 11 Stütz- und Förderklassen (SFK);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2024/2025 mit dem
IPSG gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Die Stütz- und Förderklasse ist eine Form der schulischen Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ggf. mit zusätzlichem Förderbedarf in weiteren Förderschwerpunkten) an einer Förderschule nach § 21 VSO-F (2008) und Art. 19 ff. BayEUG in enger Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB

Seit diesem Schuljahr befinden sich die Stütz- und Förderklassen (SFK) für die Stadt und den Landkreis Coburg in dem Ausweichquartier in Neustadt b. Coburg. Notwendig wurde der Umzug aufgrund des fehlenden Raumbedarfs in der Heinrich-Schaumberger-Schule, der zur Umsetzung des neuen Konzeptes notwendig wurde. Durch den Umzug mussten für den Standort in Neustadt in diesem Schuljahr viele organisatorische und strukturelle Probleme von den Lehrerinnen und Lehrern der Schule, aber auch von den Fachkräften des IPSG, gelöst werden. Hinzu kamen Langzeitausfälle von Personal, insbesondere bei den Lehrkräften, die diese Situation zusätzlich erschwerten. Immer wieder war der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte des IPSG im Schulbereich notwendig, um Unterrichtsausfälle zu vermeiden und Betreuungs- und Förderzeiten aufrecht zu erhalten. Eine vollständige Umsetzung des angestrebten neuen Konzepts konnte deshalb in diesem Schuljahr nicht erreicht werden. Das betrifft insbesondere die Arbeit mit den Eltern und im sozialen und häuslichen Umfeld der Kinder. Dennoch sind die Rückmeldungen der Fachkräfte und auch der Eltern zur „neuen“ Schule überwiegend positiv.

Die im Konzept vorgesehene Ausweitung auf vier Klassen kann voraussichtlich auch im kommenden Schuljahr 2024/2025 nicht umgesetzt werden. Die Klassenbildung für ein darauffolgendes Schuljahr wird seitens der Regierung jährlich im April/Mai vorgenommen. Zum Abgabetermin für die Klassenplanung des kommenden Schuljahres bei der Regierung, wurde die Anzahl der Anmeldungen – wie schon im letzten Schuljahr – nicht erreicht. Durch Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zu den Stütz- und Förderklassen bei den betroffenen Institutionen (Kindertageseinrichtungen, Grundschulen), konnte eine frühzeitigere Meldung von Schülerinnen und Schülern erreicht werden, aber nach Abklärung im Einzelfall waren die Anmeldezahlen für Klassen nicht ausreichend. Der Bedarf für eine 4. Klasse wird von allen beteiligten Fachkräften deutlich gesehen. Oftmals werden die Auffälligkeiten bei Kindern erst nach Einschulung in die Regelschule oder im Verlauf eines Schuljahres entsprechend bewertet und der Bedarf angemeldet. Zusätzlich erschwerend für eine rechtzeitige Anmeldung sind entsprechend notwendige Verfahren (Sonderpädagogisches Gutachten vom MSD der Schule, Diagnose einer seelischen Behinderung durch Kinder- und Jugendpsychiatrie) vor Aufnahme in die Stütz- und Förderklasse. Des Weiteren müssen Eltern vom Bedarf der Maßnahme überzeugt werden und bereit sein ein entsprechendes Verfahren bei Schule und Jugendamt zu beantragen.

Im Ergebnis sind im Schuljahr 2024/25 voraussichtlich alle Plätze (pro Klasse 8) in den drei Klassen (1., 2., 3/4.) belegt bzw. in der 3/4. sogar mit 10 Kindern überbelegt und es gibt für das Schuljahr 2024/2025 somit schon jetzt keine Aufnahmekapazitäten mehr. Zu diesem Thema wurden mit Schule und Regierung von Oberfranken Gespräche geführt, um die Realisierung einer 4. Klasse noch zu ermöglichen und weitere Kapazitäten zu schaffen. Leider ist der Regierung jedoch, aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen, kein Entgegenkommen möglich, welches sich nicht auf die Schülerzahlen mit Stand April 2024 bezieht.

Der Zuschuss an das IPSG in der vorliegenden Leistungserbringung setzt sich aus Personal- und Sachkosten für 3 Schulklassen zusammen. Die Personalkosten errechnen sich auf der Grundlage des aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zusätzlich entstehen Mietkosten für Räume, die ausschließlich von den Fachkräften der Jugendhilfe genutzt werden. Zudem wurde ein Leitungsanteil des Trägers von 1,9 % anerkannt.

Durch den Wegfall des tariflichen Inflationsausgleiches aus im letzten Jahr, ergibt sich eine Absenkung des Gesamtzuschusses. Ein Eigenanteil des IPSG von ca. 10 % wurde berücksichtigt.

Damit entstehen für das kommende Schuljahr Gesamtausgaben in Höhe von 489.991 € zzgl. Mietkosten und Beförderungskosten der Kinder. Ca. 2/3 der Gesamtkosten (nach Belegungszahlen) entfallen auf den Landkreis (HHSt 4640.7090).

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von 330.000 € zzgl. Mietkosten und Beförderungskosten benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2024) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSG über die Stütz- und Förderklassen für das Schuljahr 2024/25 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 12 Schulnahe Erziehungshilfe (SEH);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2024/2025 mit dem
IPSG gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Vor Ausbruch der Corona-Pandemie wurde dieses Angebot, ursprünglich als Ersatzversorgung für Kinder nach Besuch der Stütz- und Förderklassen in den Jahrgangsstufen 5. und 6. Klasse, geschaffen.

Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Hilfe- und Unterstützungsformen im schulischen Bereich werden mittlerweile auch Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Stütz- und Förderklassen betreut.

Die Arbeit der SEH findet im Schwerpunkt an der jeweiligen Schule der Kinder statt. Die SEH-Fachkraft begleitet den Unterricht, bespricht sich mit den Lehrern und berät sie. Daneben findet eine intensive Einzelarbeit mit dem Kind und ein kontinuierlicher Austausch und eine Beratungsarbeit mit den Eltern statt. Die differenzierten Ziele dieses Angebotes und die dazu angewendeten Methoden und Maßnahmen, sind in der Leistungsvereinbarung beschrieben.

Die SEH ist keine langfristig angelegte Hilfe, sondern sie wird für einen begrenzten Zeitraum krisenintervenierend eingesetzt. Die durchschnittliche Maßnahmendauer liegt zwischen 8 und 12 Monaten.

Ziel der SEH ist, die aktuelle Krisensituation zu beenden und einen Verbleib der Kinder an ihrer Schule zu gewährleisten. Die SEH kann auch als Überbrückung, bis zum Beginn einer anderen Maßnahme (z.B. Aufnahme Stütz- und Förderklasse) oder zur Bedarfsklärung (z.B. für eine Schulbegleitung) zum Einsatz kommen.

Im letzten Jahr wurde in der Sitzung des Ausschusses am 26.07.2023 die Arbeit der SEH von der ausführenden Fachkraft umfangreich vorgestellt. In dem Erfahrungs- und Erkenntnisbericht wurde bereits der steigende Bedarf und die 100%ige Auslastung der Maßnahme herausgestellt. Im diesjährigen Auswertungsgespräch mit dem Amt für Jugend und Familie wurde dies für das aktuelle Schuljahr ebenfalls bestätigt und mitgeteilt, dass kontinuierlich mit Wartelisten gearbeitet werden musste. Deshalb wurden die Kapazitäten der SEH im Landkreis von 35 auf 60 Wochenstunden angehoben und die vorliegende Leistungsvereinbarung entsprechend angepasst. Dadurch können bis zu 5 Kinder mehr in der Maßnahme versorgt werden. Außerdem ermöglicht der Einsatz von 2 Fachkräften eine garantierte Vertretungsregelung bei Urlaubs- und Ausfallzeiten.

Vorgelegt wird die Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für das Schuljahr 2024/2025 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf, der als Träger die SEH sicherstellt. Sie soll in der angepassten Form fortgeschrieben werden.

Der Zuschussbedarf für das kommende Schuljahr liegt bei 112.763 €. Die Personalkosten errechnen sich auf der Grundlage des aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Ein 10%iger Eigenanteil des IPSP wurde einkalkuliert.

Da die SEH auch vom Jugendamt der Stadt Coburg in Anspruch genommen wird, richtet sich der tatsächliche Zuschussbedarf nach der entsprechenden Inanspruchnahme. Die anteiligen Kosten für den jeweiligen Kostenträger (Stadt oder Landkreis Coburg) stellt der Träger monatlich in Rechnung.

Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2024 bzw. werden für 2025 in der Haushaltsstelle 4640.7090 eingeplant. Der Mehraufwand des Landkreises für das HH-Jahr 2024 wird aus dem laufenden Jugendhilfehaushalt gedeckt.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von max. 112.763 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2024) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt. Eine Fortführung ist geplant.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSP über die Schulnahe Erziehungshilfe für das Schuljahr 2024/25 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 13 Individuelle Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2024/2025 mit dem
IPSP gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe am Leben oder in der Gesellschaft aufgrund einer anhaltenden seelischen Erkrankung beeinträchtigt oder gefährdet ist, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Eine Form dieser Hilfe ist die Bereitstellung von Schulbegleitung.

Schulbegleiter sowie Integrationshelfer unterstützen Kinder und Jugendliche, indem sie sie im Unterricht fördern und begleiten und ihre Eingliederung in die Klassengemeinschaft unterstützen.

Die Fachkräfte des ASDs prüfen – nach Antragstellung der Eltern – den individuellen Bedarf und die Voraussetzungen (u.a. Einholung einer Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters) für eine Hilfestellung nach § 35a SGB VIII. Zu diesem diagnostischen Verfahren gehören auch Hospitationen der Fachkräfte im Unterricht. Nur wenn die schulischen Rahmenbedingungen die umfängliche Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am gesamten Schulleben gewährleisten, kann eine Schulbegleitung abgelehnt werden. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die Jugendhilfe Ausfallbürge und muss entsprechende Hilfen zur Verfügung stellen.

Im letzten Jahr wurden erstmalig Schulbegleitungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem IPSP beschrieben und ein Gesamtzuschuss festgelegt. Aufgrund des fachlichen Backgrounds werden Schulbegleitungen des IPSP insbesondere bei sehr schwierigen und herausfordernden Fällen eingesetzt. Die Erfahrungen und Rückmeldungen der Eltern, der Schulen und des ASD waren durchweg sehr positiv und die fachliche Begleitung durch das IPSP wurde als qualitative Verbesserung erlebt. Diese Vereinbarung ermöglicht dem IPSP eine bedarfsgerechte Personalplanung und den flexiblen Personaleinsatz, unter garantierter finanzieller Absicherung. Die betroffenen Kinder erhalten dadurch eine kontinuierliche und qualifizierte Begleitung und Förderung.

Die Fachkräfte des IPSP aus dem Bereich der ISB stellen im Rahmen der Ausschusssitzung ihre Arbeit vor und berichten von ihren Erfahrungen und die daraus resultierenden Erkenntnissen.

Schon jetzt ist mit einem leichten Anstieg an Schulbegleitungen im nächsten Schuljahr zu rechnen. Der Bedarf ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen und dieser Anstieg setzt sich weiterhin fort. Es entspricht auch dem bayern- und bundesweiten Trend.

In der Fortschreibung der Leistungsvereinbarung für das Schuljahr 2024/25 wurde mit dem IPSP eine Erhöhung von 30 Stunden vereinbart. Das entspricht den Einsatz einer weiteren Fachkraft für eine vollumfängliche Schulbegleitung.

Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 10.07.2024 (öffentlicher Teil)

Der Zuschuss in Höhe von 372.884 € setzt sich aus den Personalkosten (Grundlage TVöD), dem Sachkostenanteil und einem Leitungsanteil für insgesamt 205 Stunden wöchentlich zusammen. Ein Eigenanteil von 10 % des Trägers wurde ebenfalls berücksichtigt.

Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2024 bzw. werden für 2025 in der Haushaltsstelle 4564.7602 eingeplant. Der Mehraufwand des Landkreises für das HH Jahr 2024 wird aus dem laufenden Jugendhilfehaushalt gedeckt.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von max. 372.884 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2024) im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4564.7602 veranschlagt. Eine Fortführung ist geplant.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSP über die Individuelle Schüler- und Schülerinnenbegleitung für das Schuljahr 2024/25 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Mehrheitlich beschlossen

13 : 2

Zu Ö 14 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:10 Uhr.

Coburg, 12.07.2024

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Nadine Wuttke
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.